

WARBURG INSTITUTE

FHP 55



WARBURG



18 0185303 2

Waukon Cl. IX.

(131)

55

John Dick Hunter +

Frankfurter zeitgemäße Broschüren.

Neue Folge

verausgabt von

Dr. Joh. Mich. Raich.

Band XIII.

Hef^t 2.

Die Kaiseridee des Mittelalters.

Eine historisch-kritische Studie

von

Dr. Heinrich Weber.

Frankfurt a. M. und Luzern.

Druck und Verlag von A. Fösser Nachfolger.

1891.

Geist-Geschenke

aus dem
Verlage der Bonifatius-Druckerei, Paderborn.
zu beziehen durch alle Buchhandlungen

Geistesblitze. Die geistlichen Worte und Sätze des deutschen Volkes.
aus Deutschlands Katholiken zusammengetragen von Ferdinand
Kautz. 2 Bände gr. Ottav von zusammen 1299 S. Preis, in 2 Original-Buchbinden
grat. M. 1,50 (früher M. 1,20.)

Die Heiligen Deutschlands von Ferdinand Heitmeyer.
Aufl. IV und 602 Seiten gr. 8°. Preis brosch. M. 2,20; geb. in Orig.-Buchbind. M. 4,20;
in Orig.-Buchbind. M. 5,50.

Wittekind von W. Werner. Zweite Auflage. (Epos.) 252 Seiten gr.
Preis brosch. M. 2,40. Geb. in Orig.-Buchbind. M. 3,80.

Sagen und Legenden aus fernen Landen
von Ferdinand Heitmeyer. 288 Seiten H. 8°. Preis brosch. M. 2,40; geb. in
Orig.-Buchbind. M. 3,60.

Bonifatius von Wilhelm von Born. († Freiherr von Grubn.) Zweite
Auflage. (Epos.) 290 Seiten H. 8°. Preis brosch. M. 2,40;
geb. in Orig.-Buchbind. M. 3,60;

Vollständiges Verzeichniß unserer gesammten Geschenk-
literatur liefert jede Buchhandlung des In- u. Auslandes
gratis und portofrei.

Dr. Joh. Bapt. Weiß

Weltgeschichte.

Dritte verbesserte Auflage

ist d. J. die einzige umfassende Weltgeschichtsdarstellung, welche für die deutschen Katho-
lyken erichtet; sie hält sich wissenschaftlich an einer Höhe und erfreut sich formell einer
Eleganz der Darstellung, welche auch den weitgehendsten Ansprüchen genügen kann.
Um so dringender ist zu wünschen, daß sie die weiteste Verbreitung finde.

(Hülfstamps's Literar. Handweiser. 1889 Nr. 15.)

Von dieser Dritten Auflage sind bereits folgende Bände erschienen:
I. Geschichte des Orients. II. Hellas und Rom. III. Das Christenthum. Die
Völkerwanderung. IV. Der Islam. Karl d. Gr. Gregor d. VII. V. Die Zeit
der Kreuzzüge. VI. Rudolf von Habsburg bis Columbus. Vollständig in
zwanzig Bänden. Preis des Bandes in Halbfrauen durchschnittlich M. 9.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

A. A. Univers.-Buchdruckerei u. Verlagsbuchhandlung, Styria
in Graz.

Die Kaiseridee des Mittelalters.

Von

Dr. Heinrich Weber.

— · · · —

Vorwort.

Das Mittelalter ist groß durch seine großen Päpste und durch seine großen Kaiser, wenn auch die letzteren nicht immer der Idee treu blieben, welche den beiden Gründern der Kaisermaht, Leo III. und Karl dem Großen, vorschwebte. Aber die Idee stand fest und war bestimmt umgrenzt, und selbst in Zeiten, wo die Kaisermaht missbraucht wurde und wo sie praktisch zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken war, lebte die Idee noch im Herzen des Volkes und umgab als leuchtender Nimbus das Haupt des deutschen Königs, welcher den Titel des römischen Kaisers führte. Im Nachfolgenden wollen wir uns nicht sowohl mit der Frage beschäftigen, wie die Kaisermaht tatsächlich von ihren einzelnen Inhabern ausgeübt wurde, sondern wir wollen zunächst die Idee des Königthums in verschiedenen Perioden der Geschichte, und dann das Ideal zeichnen, welches den beiden Schöpfern der Kaisermaht vorschwebte, und welchem die besseren Kaiser des Mittelalters nachstrebten.

I.

Die Idee des Königthums im vordchristlichen Staate.

Die Anschauung, daß die Welt von zwei Gewalten, der geistlichen und weltlichen, regiert werde, hat nicht erst allmählich unter den Menschen sich herausgebildet, sondern sie ist von Gott in den Menschengeist hineingelegt, wenn sie sich auch in verschiedener Weise entfaltet hat.

In der älteren Zeit des Volkes Israel, der Periode der patriarchalischen Herrschaft, sind beide Gewalten, alle geistliche

und alle politische, in der Person des Familienhauptes vereinigt. Abraham und Melchisedech üben neben ihrer Gewalt als Familienhäupter königliche und priesterliche Gewalt; sie führen Krieg, richten und strafen, aber sie bringen dem Herrn auch Opfer. Erst durch die Gesetzgebung auf Sinai wurde ein eigenes Priesterthum eingefügt, dessen Oberhaupt, der Hohepriester, alle geistliche und alle politische Gewalt in seiner Hand vereinigte, und letztere nur zeitweilig in Perioden der Kriegsgefahr an die Richter (Gedeon, Jephtha, Samson etc.) abgab. Die Auffstellung eines ständigen Königs, welche das Volk forderte, war ein Abirren von der theokratischen Verfassungsform, welche Gott dem ausgewählten Volke gegeben hatte. Sie war ein Widerspruch gegen Gottes Plan und wurde deshalb von ihm nur geduldet. Und wie die israelitischen Könige vielfach Verirrungen des Volkes veranlaßten, so mußten sie anderseits auch oft als Zucht-
ruth zur Besserung des Volkes dienen.

Einen anderen Weg ging die Trennung der beiden Gewalten bei den heidnischen Völkern, welche „Gott ihre Wege gehen ließ.“ (Apostelgesch. 14, 15.) Die ordnenden, richtenden, strafenden, wie die priesterlichen Vollmachten des Familienhauptes gingen auch hier im Stamm, der erweiterten Familie, auf das Stammesoberhaupt über. Je mehr der Stamm sich über die Grenzen der Verwandtschaft hinaus erweiterte und andere Stämme gewaltsam zum Anschluß zwang, desto mehr ging auch das Bewußtsein verloren, daß der Häuptling ein Vertreter der göttlichen Ordnung sei; die patriarchalische Regierungsform, das ältere Königthum, wurde zu einer Herrschaft der Laune und Willkür; aus der Monarchie wurde die Despotie, mit der Annahme, daß des Herrschers Wille Quelle jeden Rechtes und jeden Gesetzes sei. Die Erinnerung daran, daß die weltliche Herrscher gewalt eine göttliche Institution sei, kam nur darin noch zum Ausdruck, daß die Fürsten als Sprossen der Götter, als Halbgötter, betrachtet wurden.

Einen gewissen Schutz gegen dieses Überwuchern der Herrscher gewalt bot der Priesterstand, welcher sich von dem Königthum abgezweigt hatte und die Obsorge für das Geistige übernahm, während das Königthum die äußere Gewalt repräsentirte. Darum haben alle heidnischen Culturvölker der alten Zeit ein eigenes, vom Königthum getrenntes Priesterthum, welches den Verkehr des Volkes mit der Gottheit vermittelte, welches die Errungenschaften der geistigen Cultur schützte und fortzubilden strebte, welches sogar vielfach der

Repräsentant der göttlichen Gerechtigkeit auf Erden war und die Rechtspflege übte.

Im weiteren Fortschritt des Despotismus wurde übrigens das Priestertum vielfach vom Königthum abhängig gemacht. Während alle Anderen ihre Opfer durch Vermittlung des Priesters darbrachten, opferten die Könige oft persönlich, sei es in der Erinnerung, daß einst in der patriarchalischen Zeit die beiden Gewalten in einer Hand vereinigt waren, oder wohl mehr um zu manifestiren, daß das Priestertum nur ein Attribut der Staatsgewalt und von derselben ebenso abhängig sei, wie die Polizeigewalt. Die Idee des absoluten Königthums hatte alles überwuchert, alles im seinen Bereich gezogen und alles von ihm abhängig gemacht. „Ein guldener Weher ist Babylon in des Herren Hand, der trunken macht die ganze Erde; von seinem Weine tranken die Völker (und mehr noch die Herrscher) und darum taumelten sie.“ (Jerem. 51, 7.) Und deßhalb galt im römischen Kaiserreich Übertritt zum Christenthum nicht sowohl als Impietät gegen die nationalen Götter, sondern als Verbrechen gegen die geheiligte Person des Kaisers, welches durch die zahlreichen blutigen Verfolgungen gestraft wurde.

II.

Das Königthum im christlich gewordenen Staate.

Wenn wir im Folgenden für das alte römische und byzantinische Kaiserthum die Benennung „Königthum“ beibehalten, so geschieht es, um den Unterschied gegen das römische Kaiserthum des Mittelalters schärfer auszudrücken. — Die Regierung der ost- und weströmischen Kaiser hat, auch wenn diese Christen waren, den Charakter des Absolutismus der heidnischen Periode beibehalten. Ihre Stellung zur Kirche war allerdings rechtlich eine andere geworden: thatfächlich aber suchten nicht wenige Imperatoren die alte Stellung beizubehalten.

Die von Augustus geschaffene Imperatorenwürde umfasste die Vollmachten des Consulates, Tribunates und Pontificatus, war also die Vereinigung der administrativen, legislativen, militärischen und priesterlichen Gewalt. Als Constantin Christ geworden war, mußte an die Stelle des Pontificatus, welches ihm die Gewalt über alle Religionen und Opfer im ganzen Reich verlieh,¹⁾ die Pflicht

¹⁾ Dio Cassius, Histor. Rom. LIII, 17.

des Schutzes der Kirche treten. Allerdings bejteft Constantinus auch als Christ den Titel des Pontifex maximus bei und es führten ihn alle folgenden Kaiser bis auf Gratian (387). Aber das römische Heidenthum war eben Territorialreligion gewesen und diese kannte kein anderes Oberhaupt, als den Territorialherrn; und die Stellung des christlichen Kaisers zu seinen heidnischen Unterthanen war ähnlich, wie heutzutage die eines katholischen Fürsten zu seinen protestantischen Unterthanen.¹⁾ Wie dieser als summus Episcopus die höchste Instanz für die Verwaltungsangelegenheiten einer religiösen Genossenschaft ist, welcher er nicht angehört, so war es jener als Pontifex maximus.

Anders gestaltete sich die Stellung des Kaisers zur Kirche, welcher er selbst angehörte. Diese hatte ihr Oberhaupt im Papst, welcher, als unfehlbarer Lehrer in Fragen des Glaubens und der Sitte, auch die höchste Instanz in Disciplinar- und Verwaltungsfragen war, soweit durch dieselben die christlichen Prinzipien berührt wurden, welcher Autorität der Kaiser als Christ ebenso unterstand, wie der letzte seiner christlichen Unterthanen. Da das christlich gewordene Königthum seine gesammte Gewalt nach den Prinzipien des Christenthums zu ordnen hatte (die potestas directiva des Papstes), so trat jetzt die Idee einer christlichen Staatsverwaltung und Politik auf, deren höchster Wächter wieder der höchste Lehrer der christlichen Gerechtigkeit, der Papst war. Demzufolge gestaltete sich das bisherige Pontificat des Kaisers der Kirche gegenüber nun zu einer Advocatio ecclesiae, zu einer Schutzhülle. Er, der erste und vornehmste Sohn der Kirche aus dem Laienstande, anerkannte deren höhere Ordnung, und bot ihr zum Schutz und zur Realisirung ihrer erhabenen Zwecke seinen starken Arm. In diesem Sinn beteiligten sich die Kaiser auch an den Concilien. Constantinus, welcher sich Syntherapon, „Mittnecht“ der Bischöfe, nannte,²⁾ bezeichnete sich auch als den Episcopus externus,³⁾ den äusseren Aufsichtsbeamten, welchem es nicht zustiehe, „jemals die Functionen eines Episcopus internus (der das innerkirchliche Leben beaufsichtigt) zu übernehmen; er siehe, das Schwert in der Hand, an der Pforte

¹⁾ Philippus, Kirchenrecht III, 16. Note 1.

²⁾ Socrates, Hist. oeccl. I, 9.

³⁾ Eusebius, Vita Constantini IV., C. 24. — Ego extra ecclesiam a Deo Episcopus constitutus sum.

des Heilithums (der kirchlichen Lehrt- und Regierungsgewalt), aber er hüte sich einzutreten"¹⁾ und in dieselbe einzugreifen.

Freilich sind nur die wenigsten byzantinischen Kaiser diesem richtigen Programm treu geblieben. Viele standen auf Seite der Häresie (Arianismus, Nestorianismus, Monophysitismus, Monothelitismus) und warfen das volle Gewicht der Staatsgewalt für diese gegen die Kirche in die Wagschaale; Julian stiftete selbst eine Secte, in welcher er das geistliche Haupt sein wollte; Zeno suchte durch das sogenannte Henotikon die gänzlich unvereinbaren Gegenfässe der katholischen und der monophysitischen Lehre über die Person Christi zu verschmelzen; die späteren erließen unberechtigte Lehrentscheidungen über die Bilderverehrung mit gewaltthätigen praktischen Folgerungen. Und gerade dieser sogenannte Cäsaropapismus, diese Annahmung der Staatsgewalt auf innerkirchlichem Gebiet, erweckte die Idee einer Schutzmaßt für die Kirche mit einer richtigen Umgrenzung.

Die germanischen Staaten, welche auf römischem Boden gegründet worden waren, kommen hier nicht in Betracht. Sie waren bis auf einen einzigen in den Arianismus verstrickt, und gingen in denselben und durch denselben zu Grunde, wie das Vandalen- und das Ostgotthenreich; oder sie befreiten sich noch zur rechten Zeit aus den Neuzen der Häresie, wie die Burgunder, Westgothen, Sueven und Longobarden, wurden katholisch und dadurch wieder innerlich belebt und neu gefrästigt. Aber ihr Königthum war zu wenig von den Grundfäszen der christlichen Gerechtigkeit durchdrungen; ihre Politik war häufig die der brutalen Eroberung aus egoistischem Motiv oder die der kleinlichen Intrigue. Darum wurden sie vernichtet durch den Todfeind des Christenthums, den Islam, oder sie wurden dem Frankenreich einverleibt, welches vom Anfang an katholisch gewesen war. Freilich hatte die Kirche lange zu kämpfen, bis sie auch das Leben der Franken christlich umgestalten konnte. Wenn wir uns das gesamme Frankenvolk als Einzelperson denken wollen, so war, wie bei Chlodwig, dem Gründer des Reiches, bei demselben während der ganzen Merowingerperiode der Kopf christlich geworden, das Herz aber heidnisch geblieben. Der fränkische Clerus war seiner Mehrzahl nach zu sehr von den Unsitzen seines Volkes und seiner Zeit infizirt, die eifriger angelsächsischen Missionäre zu

¹⁾ Vergl. Fénelon, Discours prononcé au sacre de l'élection de Cologne. Oeuvres XVII, 147, bei Philippus III, 16, Note 13.

wenig zahlreich und an den Königshöfen zu unbequem, um Fürsten und Volk in christlichem Sinn umgestalten zu können. Erst mit Pipin gewann das fränkische Königthum einen entschieden christlichen Charakter und schloß sich innig an den Mittelpunkt der Kirche, an das Papstthum an.

III.

Das fränkische Patriciat.

Während der Regierung des Papstes Gregor III. (731—741) war das Patrimonium Petri, der Gütercomplex, welcher im Laufe der Zeit freies Eigenthum der römischen Kirche unter der Oberherrschaft des Papstes geworden war, vielen Angriffen ausgesetzt. Die Beamten des byzantinischen Kaisers, welcher pflichtmäßig der Schutzherr der Kirche hätte sein sollen, übten gegen deren Besitz und Recht die größten Gewaltthaten, und gegen erhobene Klagen war das Ohr der bilderstürmenden Kaiser taub. Der Lombardenkönig Uuitpraud aber entrückt in dem Streben, ein einheitliches Italien zu bilden, dem Papst eine Stadt um die andere. Von jenem bedrängt, von den Byzantinern, deren Einfluß in Italien zu einem bloßen Schatten geworden war, verlassen, schlossen sich die Römer um so inniger an den Papst an, in der festen Überzeugung, daß sie durch ihn, den waffenlosen Priester, Schutz und Hilfe gegen Hinterlist und offene Gewalt erhalten würden. Der Papst entsprach diesem Vertrauen, und wandte sich, obwohl die fränkische Politik sich vielfach mit der longobardischen freundlich verührte, hilfesuchend an Karl Martell, den mächtigen Majordomus des Frankenreiches. Er über sandte ihm die Schlüssel zum Grabe des hl. Petrus, beschwore ihn, sich von den Longobarden loszusagen, und der Kirche und dem Volke, welches vorzugsweise das Volk des hl. Petrus sei,¹⁾ thatkräftige Hilfe zu bringen. Karl empfing die Gesandtschaft ehrenvoll, sandte Boten nach Rom, versprach den erbetteten Schutz,²⁾ welcher sich aber nur auf Bestrebungen, den Frieden zu vermitteln, beschränkte. Die fränkische Heeresmacht stand zur Zeit gegen die spanischen Araber im Felde, Karl hatte

¹⁾ Cod. Carol. ed. Jaffé No. I. p. 15.

²⁾ Charta divisionis ann. 806. M. G. Legg. I. 142. v. 15.

soeben (739) mit lombardischer Hilfe dieselben besiegt; er brauchte deren Bundesgenossenschaft auch für die nächste Zukunft und konnte deshalb nicht an einen Kriegszug nach Italien denken.

Was Gregor III. angestrebt, führte sein zweiter Nachfolger Stephan II. (III)¹⁾ durch — die Gewinnung eines mächtigen Armes zum Schutz der Kirche und ihres Besitzes. Die Lombardenkönige Euitprand, Nachis und Alifulf hatten fortgefahren, den Kirchenstaat zu beunruhigen; den feierlich versprochenen Frieden brachen sie bei nächster Gelegenheit wieder. Der byzantinische Kaiser that trotz dringender Bitte des Papstes nichts; er schien tatsächlich auf allen Einfluß in Italien verzichtet zu haben. Nun wandte sich der Papst an den Frankenkönig Pipin, welcher sich nicht damit begnügt hatte, wie sein gewaltiger Vater, die Zügel des Reiches zu führen, sondern welcher, sich stützend auf das germanische Wahlrecht, der Schattenregierung der Merowinger ein Ende gemacht und selbst den Thron bestiegen hatte. Pipin schickte Gesandte, welche den Papst sicher und ehrenvoll ins Frankenreich geleiteten. Am 6. Januar 754 versprach er selbst auf der Pfalz zu Pontigny mit feierlichem Eide dem Papst, der römischen Kirche und dem römischen Gemeinwesen den erbetenen Schutz bieten zu wollen. Am 28. Juli salbte der Papst Pipin und seine Söhne Karl und Karimann zu Königen des Frankenreiches und gab ihnen als Beschützern der römischen Kirche den Titel „römische Patricier“.

Die Berechtigung des Papstes zur Übertragung dieser Würde kann nicht in Frage stehen. Die römische Kirche hatte seit langer Zeit einen ausgedehnten weltlichen Besitz, in Rom und der Umgegend, in Ober- und Unteritalien, in Dalmatien und auf den Inseln, dessen Verwaltung in den Händen des Papstes lag. Dem Recht des Besitzes entspricht das Recht, und da diese Güter nicht Eigentum des Papstes, sondern der Kirche waren, sogar die Pflicht der Vertheidigung gegen ungerechten Angriff. Da nun die Stellung eines Friedensfürsten, wie die Nachfolger des hl. Petrus es sein sollten, es unpassend erscheinen ließ, daß der Papst selbst das Schwert zur Vertheidigung des Patrimonium Petri zog, so lag es in der Natur der Sache, daß er diese Schutzwürdigkeit einem mächtigen weltlichen Fürsten übertrug; und so hatte die Respublica romana

¹⁾ Ein anderer Stephan, welcher vor ihm nur drei Tage regiert hatte, wird gewöhnlich nicht mitgezählt.

früher öfter das Patriciat, diese Schutzpflicht, den byzantinischen Kaisern übertragen. Diese hatten aber namentlich im Verlauf der iconoklastischen Streitigkeiten ihre Schutzpflicht vielfach in's Gegentheil umgedreht, hatten die Person des Papstes und den Kirchenstaat bedroht und vergewaltigt; jetzt aber war die Kaiser macht in Italien zur thatfächlichen Bedeutungslosigkeit herabgesunken. Was lag also näher, als dieses Schutzamt jenem Fürsten zu übertragen, welcher zufolge seiner kirchlichen Gesinnung bereit war, dasselbe auch wirklich zu übernehmen, und welcher zufolge seiner Machtstellung im Stande war, dasselbe nachdrücklich zu betätigen? Der Papst handelte hier genau, wie in etwas späterer Zeit die Bischöfe und Äbte, welche für ihr weltliches Territorium einen mächtigen Adeligen als Advocatus ecclesiae, als Schutzherrn, aufstellten.

Von hoher Bedeutung ist diese feierliche Salbung und Krönung durch das Oberhaupt der Kirche. Sie findet sich zuerst bei den keltischen Königen in Wales und Irland, kam von hier zu den Angelsachsen, von jetzt an wurde sie auch bei den Franken stabil.¹⁾ Sie zeigt, daß das fränkische Königthum jetzt christlich geworden ist und daß es die unsichere und zweideutige Stellung aufgegeben, welche es seit Constantin der Kirche gegenüber eingenommen hatte. Sie ist der zweite Theil der Wahl. Diese ist ein feierlicher Vertrag, abgeschlossen zwischen König und Volk; durch jene wird dieser Vertrag vor Gott erneuert, bestätigt und gesegnet von dem Bischof als dem Stellvertreter Gottes. Die Angelegenheiten der Kirche waren jetzt in ganz besonderer Weise der Obsorge des Königs empfohlen. Er war jetzt viel eindringlicher an die Ideale des Königthums erinnert und an die Pflicht, ein gerechter Fürst zu sein. Das Mittelalter leitete ja das Wort rex, allerdings etymologisch unrichtig, aber doch geistreich ab a recte agendo. Im Ritus der Krönung, wie derselbe im Pontificale Romanum enthalten ist, sprechen sich drei erhabene Gedanken aus:

1. Das christliche Königthum ist von Gottes Gnade, — ausgedrückt durch die aus dem alten Testamente herübergenommene Salbung am rechten Handgelenk, am Ellenbogen und Nacken.

2. Es steht in Gottes Diensten, und der König soll der erste christliche Ritter sein mit der Schutzpflicht für die Kirche, —

¹⁾ Die Frage, ob Pipin die Salbung nicht bereits vom hl. Bonifatius im Jahre 752 zu Soissons empfang, kann hier unerörtert bleiben.

gesinnbildet durch die ihm überreichten geweihten Insignien: Schwert und Scepter.

3. Dafür glänzt es aber auch in Gottes Ehre, — angedeutet durch den Königsornat, welcher den kirchlichen Gewändern nachgebildet ist: die Tunika des Subdiaconus, die Dalmatika des Diaconus, das Pluviale des Priesters; endlich die benedictirte Krone.

Das Königthum hatte jetzt eine religiöse Weihe. Darmi nannten sich die Frankenkönige fortan „Könige von Gottes Gnade“; und deshalb hatte das gläubige Mittelalter eine solche religiöse Pietät gegen seine alten legitimen Fürstenhäuser.

Wie Pipin der übernommenen Schutzhilfslieft entsprach, und zweimal, 754 und 755, gegen die Longobarden zog und sie nöthigte, die streitigen Gebiete an den Papst herauszugeben, brauchen wir hier nicht eingehend zu erzählen. Das Verhältniß zwischen dem durch Pipin wiederhergestellten und durch die Schenkung des Exarchats vergrößerten Kirchenstaate und dessen Schutzherrn erhellt aus dem Briefwechsel zwischen Pipin und dem Papste Paul I. (757—767).¹⁾ Derselbe zeigt, daß der Papst wirklicher Regent seines Landes war, daß er sich aber in allen wichtigen Fragen mit Pipin als seinem Patricius verieth, und ihm die zur wirklichen Vertheidigung des päpstlichen Gebietes nothwendigen Gerechtsame einräumte.

Auch Karl hatte bald, nachdem er durch den Tod seines Bruders die Alleinherrschaft des Reiches angetreten, Veranlassung, der Schutzhilfslieft zu entsprechen, welche ihm einst noch in jugendlichen Jahren zugleich mit seinem Vater Pipin übertragen worden war. Im Herbst 773 folgte er dem Hilsferuf des Papstes Hadrian zum Schutz gegen den Lombardenkönig Desiderius, welcher in die ländersüchtige Politik seiner Vorfahren eingetreten war. Die Belagerung des Königs in seiner Hauptstadt Pavia zog sich in die Länge und Karl ging im Frühjahr 774 nach Rom, um dort das Osterfest zu feiern. Der Papst übergab dem jungen Frankenfürst mit den üblichen Ceremonien die Insignien des Patriciats, dessen Pflichten er so thatkräftig übte, Karl aber bestätigte mit feierlicher Urkunde, die von vielen fränkischen Grossen mitunterzeichnet wurde, die von seinem Vater Pipin an den Kirchenstaat gemachten Schenkungen. Mit dem Jahre 774 war das Lombardenreich zu Ende, welches jetzt in Personalunion mit dem Frankenreich verbunden wurde.

1) Mon. Carolina ed. Jaffé p. 67—147.

zu bemerken ist, daß an diese guten Dienste, welche Karl dem Papst Hadrian geleistet, eine etwa 190 Jahre später entstandene Fälschung angeknüpft wurde, das sogenannte Privilegium Hadriani pro Carolo, vermöge dessen ihm das Recht zugesprochen worden sei, den päpstlichen Stuhl zu besiegen und die Bischöfe zu investieren; ja unter Strafe des Anathems sei den Bischöfen verboten worden, sich vor der Investitur consecriren zu lassen.¹⁾ Die selbe erscheint zum erstenmal in den Acten des von Kaiser Otto I. eingesetzten Gegenpapstes Leo VIII. (963), und nicht unwahrscheinlich ist sie in jener Zeit zu dem Zweck fabricirt worden, um den gewaltthätigen Eingriffen Otto's in kirchliche Verhältnisse den Schein einer rechtlichen Begründung zu verschaffen. In den Investiturstreitigkeiten spielte die Fälschung eine große Rolle.

Gegen äußere Angriffe war der Papst jetzt gesichert. Aber nun begannen innere Unruhen, welche Karl abermals Veranlassung gaben, seiner Schutzhilflicht zu walten. Leo III. war bei der Markusprozession, 25. April 799, von einer ihm feindlichen Adelspartei unter der Führung des Paschal und Campulus, Neffen des Papstes Hadrian, brutal mishandelt worden. Der Papst floh aus der Stadt und begab sich zu Karl nach Paderborn, welcher ihn ehrenvoll und feierlich empfing, ihm seinen Beistand zusagte, und ihn im Spätherbst dieses Jahres durch einige fränkische Bischöfe und Grafen nach Rom zurückgeleitet ließ. Diese hielten als königliche Sendboten vorläufige Untersuchung über die Empörer. Karl kam selbst im November 800 nach Rom und präsidierte am 1. Dezember einem in der St. Peterskirche abgehaltenen Gericht. Bezuglich der gegen den Papst erhobenen Gegenklage, deren Richtigkeit evident war, erklärten die fränkischen Bischöfe, es stehe ihnen nicht zu, über den apostolischen Stuhl ein Urtheil zu fällen; dieser richte über alle, habe aber keinen höheren irdischen Richter über sich, worauf der Papst am folgenden Tage unter ausdrücklicher Betonung der Freiwilligkeit einen feierlichen Reinigungseid leistete. Die Empörer wurden zum Tode verurtheilt, aber auf Fürbitte des Papstes zur Verbannung nach Byzanz begnadigt.

IV.

Umfang der Patriciatsgewalt.

Da das Patriciat der Vorläufer des Kaiserthums war, der engere Begriff, welcher sich zur Kaisergewalt erweiterte und aus-

¹⁾ Vgl. Hergenröther, Kirchengeschichte I. 724. Philipp, Kirchenrecht III. 150. Höpfl, Deutsche Volks- und Staatsgeschichte 2. Aufl. Stuttgart 1844. S. 114, Note 17.

gestaltete, so wird es von Wichtigkeit sein, darzulegen, welche Competenzen das Patriciat in sich schloß und welche Grenzen es hatte. Zunächst ist zu constatiren, daß dadurch die Souveränität des Papstes über den Kirchenstaat nicht alterirt wurde. Schon die Synonyma für den Begriff patriciatus: tutela, defensio, patronum, patronatus, deuten das an. Weder Pipin noch Karl präten dirte einen direkten Einfluß auf den Kirchenstaat. Die Lösung desselben vom byzantinischen Reiche war längst vollendete Thatsache und seit jener Zeit pflogen die Päpste nicht auf dem Umlauf über Byzanz, sondern direct diplomatische Verhandlungen mit dem lombardischen und mit dem fränkischen Hofe. Die Päpste übten die gesetzgebende, richterliche und vollziehende Gewalt, und ernannten als deren Organe die Richter und die übrigen Beamten.

Allerdings hatte Karl durch seine Sendboten, wie oben berichtet, die Empörer in Rom verhören lassen und selbst über sie Gericht gehalten. Aber das war geschehen auf ausdrückliches Ersuchen des Papstes. Die hier geübte Gerichtsbarkeit war nur eine außerordentliche, vom Papst abhängige, executorische, und erstreckte sich nur soweit, als der Papst dieselbe anrief.

Die Beweise für die volle Souveränität des Papstes sind evident.¹⁾

1. So stellte Hadrian (772) den Obervestiarus Miccio als Richter in den Angelegenheiten der Abtei Farfa auf, mit der Vollmacht, zu richten über die Geistlichen, die Miliz, über Freie und Unfreie, welche wegen Raub oder anderer Gewaltthat gegen das Kloster angeklagt wurden. Dagegen verlangt er, daß zwei Richter in Ravenna, Eleutherius und Gregor, welche wegen verschiedenartiger Gesetzwidrigkeiten compromittirt, sich zu Karl geflüchtet hatten, zu ihm nach Rom geschickt würden, um dort verhört und bestraft zu werden.

2. Als Karl seine Pfalz in Aachen baute, erbaut er sich vom Papst aus dem alten Kaiserpalast in Ravenna Marmorsäulen und Mosaiken.

3. Tragen die Münzen Hadrians nur den Namen des Papstes.

4. Als der im Solde des Lombardenkönigs Desiderius stehende päpstliche Kammerer Paul Añjara überführt worden war, die Ermordung zweier päpstlicher Beamten, Christophorus und Sergius, veranlaßt zu haben, wurde er auf Befehl Hadrians in Rimini verhaftet, vor Gericht gestellt und auf Befehl des Erzbischofs von Ravenna hingerichtet, welcher somit im Namen, wenn auch gegen den Willen des Papstes, welcher ihn nur verbannt wissen wollte, das *jus gladii* übt.

5. In den nach Eroberung des Lombardenreiches erlassenen Kapitularien wurden die neu erlassenen Reichsgesetze auch auf dieses Reich ausgedehnt, nicht aber auf Rom und den Kirchenstaat, dessen Gesetzgebung folglich in den Händen des Papstes lag.

¹⁾ Siehe Papencordt, Rom, S. 196 und Hergenröther, R.-G. I, 726, Note 2.

6. Wenn Unterthanen des Papstes zu Patricius reisen wollten, um denselben ihre Ehrt recht zu erweisen oder Recht von ihm zu fordern, so verlangte der Papst ausdrücklich, um seine Erlaubnis angegangen zu werden.

7. Als zwei fränkische Sendboten in dem päpstlichen Patrimonium in der Sabina ohne Wissen des Papstes Hoheitsrechte ausüben wollten, protestierte Hadrian energisch dagegen und betonte seine volle Souveränität über dieses Gebiet.¹⁾

Ueberdies deutet der Briefstil in der umfangreichen Correspondenz dieses Papstes mit Karl darauf hin, daß er sich seine vollen Souveränität bewußt ist. Er spricht von „unserer Stadt, von unseren Städten, unserem Volk, unserer Mepu ist.“ Selbstverständlich entsprachen der Schutzherr auch gewisse Rechte, welche sich übrigens nur auf Fragen der höheren Politik erstreckten. Da der Gegenstand des Schutzes ein religiöser und kirchlicher war, die Person des Papstes und das Patrimonium Petri betraf, so betrachteten die Patricier d' uelben auch als eine religiöse Pflicht, für deren Lebzeit sie keinen materiellen Vortheil beanspruchten.²⁾ Aber der Schutzherr partizipirte an der hohen Achtung und Verehrung, welche der Nachfolger des heiligen Petrus in der ganzen christlichen Welt genoß. Dass die Papstwahl vollkommen frei war, bedarf keines besonderen Beweises.

V.

Das römische Kaiserthum.

Karl hatte in hervorragender Weise seines Amtes als Patricius gewaltet, den Kirchenstaat gegen die Lombarden und den Papst gegen seine außständischen Unterthanen verteidigt. Aber er hatte noch mehr für die Kirche gethan. Durch seine Kriege gegen die Araber hatte er die christliche Cultur im Frankenreich erfolgreich geschützt, durch jene gegen die Sachsen und Awaren hatte er ihr ein neues Feld für ihre civilisatorische Thätigkeit eröffnet, und in den weiten Kreisen, auf welche sein Einfluß sich erstreckte, hatte er ihre gesammte äußere und innere Wirksamkeit hingebend und mit großartigem Erfolg gefördert. Alles das brachte den Gedanken zur Reife, das bisherige Patriciat über den Kirchenstaat zu einer Schutzherrschaft über die ganze Kirche zu erweitern und zwar durch Erneuerung der seit 324 Jahren ruhenden weströmischen Kaiserwürde. Den historischen Vorgang der Kaiserkrönung, welcher sich am ersten Weihnachtstage des Jahres 800 in der St. Peterskirche zu Rom abspielte, können

1) Cod. Carol. No. 70. p. 218.

2) Vgl. Papencordt, Geschichte der Stadt Rom im Mittelalter S. 134.

wir als bekannt voraussehen. Ebenso kann die Frage, ob und welche Vorverhandlungen zwischen Leo und Karl stattgefunden haben, hier unerörtert gelassen werden.

Zu betonen ist, daß der Papst, indem er nunmehr einen Schutzherrn für den Kirchenstaat und für die allgemeine Kirche und zwar mit der Stellung als römischer Kaiser erirte, als Oberhaupt der Kirche handelte und als souveräner Fürst des Patrimonium Petri, nicht aber als Bevollmächtigter des römischen Volkes. Dieses begrüßte nur durch freudigen Zuruf die vollendete Thatache. Ferner, daß auch in der Folgezeit nur derjenige als rechtmäßiger römischer Kaiser angesehen werden konnte, welcher durch den Papst als solcher erwählt war und von ihm oder einem bevollmächtigten Bischof die Kaiserkrönung erhalten hatte.

Mödulfus Glaber († 1050) hat die allgemein herrschende und historisch richtige Ansicht ausgesprochen, wenn er schrieb: „Es ist geziemend und ehrbar, und zum Schutz des Friedens in bester Weise beschlossen, daß kein Fürst das Scepter des römischen Reiches sich anmaße oder Kaiser heißen und sein darf, außer wen der Papst des römischen Stuhles auserwählt als durch Rechtschaffenheit der Sitten für das Gemeinwesen geeignest, und wem er die kaiserlichen Insignien ertheilt.“¹⁾ Als in späterer Zeit die gegen den Papst aufständischen Römer König Konrad III. einluden, „jetzt, da jedes Hinderniß der Priester beseitigt sei, mit kaiserlicher Macht zu kommen, in Rom, dem Hauptort der Welt, machtvoll zu wohnen und unbeschränkter, als seine Vorfahren, über ganz Italien und das deutsche Reich zu gebieten,“ erklärte Konrad, indem er die prätendirte Competenz des Senates ganz ignorierte, er werde kommen, um die Treuen zu belohnen und die Empörer zu bestrafen.²⁾ Ganz correster Weise wollte er die Kaiserwürde nicht von der Hand der Aufrührer, sondern aus der des Papstes annehmen, wozu es allerdings wegen des inzwischen organisierten zweiten Kreuzzuges nicht kam. Und selbst Friedrich Barbarossa wies die gleichen in pomphauster Rede gestellten Anträge der republikanischen Römer zurück. Er wollte kein demokratisches Kaiserthum von des römischen Volkes Gnade. Als er aber später, berauscht von den Ideen unbeschränkter Machtvollkommenheit, welche er sich gebildet und welche die Juristen von Bologna auf dem Reichstag von Moncaglia (1158) unhistorisch von

¹⁾ M. G. SS. VII, 59.

²⁾ Weiß, Weltgeschichte, III, 42.

dem altrömischen auf das mittelalterliche und vom Papst neu geschaffene Kaiserthum übertrugen und in Rechtsformen brachten, auch das Papstthum der kaiserlichen Gewalt dienstbar machen wollte, da rief ihm der Cardinallegat Roland auf dem Reichstag von Besançon (1157) die mahnenden Worte zu: „Von wem hat denn der Kaiser das Imperium (die Kaiserwürde), wenn nicht vom Papste?“

Daraus erhellt, daß es incorrect ist, von einem Kaiser Heinrich II., dem Heiligen, zu sprechen; als König ist er der zweite, als Kaiser der erste dieses Namens, weil Heinrich I. nicht Kaiser war. Ebenso wenig gab es einen Kaiser Rudolf von Habsburg. Bei der Zusammenkunft desselben mit Gregor X. in Vaujanne (1275) waren die Bedingungen, unter welchen die Kaiserkrönung in Rom stattfinden sollte, festgestellt worden, aber zur Krönung selbst kam es wegen des frühzeitigen Todes des Papstes und anderweitiger Hindernisse nicht. Ihnen gebührt nur der Titel „Römischer König“. Denn seit Konrad III. (1138–1152) hatte sich die Sitte herausgebildet, den deutschen Herrscher bereits „Römischen König“ zu nennen. Papst Eugen III. nannte selbst Konrad, welcher nie Kaiser geworden ist, mit diesem Titel in einem Brief vom 14. Dez. 1146 und in mehreren folgenden (Jaffé Reg. Pontif. No. 6273, 6305, 6339) als Ausdruck der Anwartschaft, eines Prioritätsrechtes auf die Kaiserkrone.

Das Verhältniß des Kaisers zum Kirchenstaat war im Wesentlichen das gleiche, wie bisher das des Patricius. Vermöge seines Schutzauges hatte der Kaiser im Kirchenstaat auch Gerichtsbarkeit zu üben, aber nur im Auftrag des Papstes und nach Maßgabe der von ihm als dem Souverän des Kirchenstaates zugestandenen Gewalt. Eine Schranke gegen etwaiges Überschreiten der kaiserlichen Gewalt sollte der Eid bilden, welchen der Bewerber um die Kaiserwürde vor der Krönung abzulegen hatte, und welcher nicht Unterwerfung, sondern Ergebenheit und Ehrerbietung zur Pflicht machte.

Da die Römer gegebenenfalls dem Kaiser zum Schutz des Kirchenstaates Heeresfolge zu leisten hatten, so schworen sie, wie dem Papst als Landesherrn, so dem Kaiser als Schutzherrn und Advocatus den Eid der Treue. Dieser Schutzpflicht entsprach das Recht, militärische Maßregeln zu treffen und für die in seinem Gebiete erschienenen Truppen von den päpstlichen Besitzungen das sogenannte Fodrum zu erheben d. h. Naturalleistungen zu fordern.

Während aber das Patriciat nur den Schutz des Kirchenstaates zur Aufgabe hatte, so hatte das neue Kaiserthum nebst der gleichen Aufgabe noch eine andere, weit umfassendere: Karl verpflichtete sich als Kaiser zum Schutz der Kirche mit ihrer kulturellen Wirksamkeit in ganz besonderer Weise. Schon als

König hatte Karl die sittliche und wissenschaftliche Erziehung des Klerus eifrig angestrebt, welcher der eigentliche Erzieher der Nation sein sollte. Seine zahlreichen Reichstage waren immer auch Nationalsynoden, auf welchen die Bischöfe berieten und beschlossen, was zur Hebung des Klerus, zur Förderung des christlichen Lebens dientlich sein konnte. In noch höherem Grade war er hierfür besorgt als Kaiser. So wurden auf dem letzten und bedeutendsten Reichstag zu Aachen im September 813 dem Kaiser die Beschlüsse der fünf im Anfang dieses Jahres zu Chalons, Tours, Rheims, Arles und Mainz abgehaltenen Synoden überreicht und in den Reichstagsbeschuß von Aachen mit aufgenommen, so daß sie jetzt die formliche Geltung von Reichsgesetzen hatten. Die Christenheit hatte eben jetzt zwei Hämpter, ein geistliches und ein weltliches. Was die Oberhirten der einzelnen Diözeisen in Provinialsynoden berathen und was der Papst als Oberhirte der allgemeinen Kirche approbiert hatte, zu dessen Durchführung bot der Kaiser bereitwillig seinen starken Arm. Diesen Sinn hat es, wenn Ludwig der Fromme von sich sagt: „Die Kirche Gottes, ihre (äusser) Größe (magnificentia) ist von Gott unserer bescheidenen Person zu regieren und zu schützen übertragen worden“, und wieder, wenn er von sich und seinem Sohn sagt: „Die Kirche, welche Christus . . . seinen rechtgläubigen Dienern Ludwig und Lothar, den ruhmwollen Kaisern, zur Regierung und zum Schutz . . . anvertrauen wollte.“ Es ist das nicht ein eigenmächtiges Eingreifen in die dem Papst zustehende Regierung der Kirche; sondern seine Aufgabe ist deren Schutz, zu dessen Verthütigung der Kaiser auf Eruchen des Papstes bestimmte Regierungsmaßregeln zu treffen hat.

Die Überzeugung von der höheren Aufgabe der neu geschaffenen Würde fand ihren Ausdruck in der Bezeichnung: Sanctum Romanum Imperium, heiliges römisches Reich.

Welch' eine Aushauung Karl selbst von seiner neuen Würde gehabt, geht daraus hervor, daß er im Frühjahr 802 verfügt, daß alle, Geistliche und Laien, die ihm früher als König geschworen, jetzt ihm als Kaiser einen neuen Eid ableisten sollten.¹⁾ In der Eidesformel steht allem voran der Dienst Gottes, welcher seine und des ganzen Volkes erste Pflicht und Aufgabe ist. Jeder soll

¹⁾ Cap. von 802. M. G. Legg. I., p. 91 e. 2. — Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte. 2. Aufl. Stiel 1883. III., 221 ff.

juchen, sich in dem heiligen Dienste Gottes gemäß Gottes Befehl und seinem Versprechen völlig zu erhalten. Gegen die Gott geweihten Kirchen, gegen Wittwen, Waissen und Fremde soll sich seiner Betrug, Raub oder irgendwelche Bekleidigung zu Schulden kommen lassen, weil nächst dem Herrn und seinen Heiligen der Kaiser als ihr Schützer und Vertheidiger eingezogen sei. Dann kommen die Verpflichtungen der Reichsangehörigen in Beziehung auf die Gerichtsbarkeit, das Heerwesen, die Lehren und das Eigenthum des Kaisers. Es sind keine neuen Rechte, welche hier geltend gemacht werden; aber was bereits bestand, erhält eine neue Begründung durch die Weisung oder wenigstens durch die entschiedenere Betonung des religiösen Elementes, welches Kaiser und Volk verbindet und welches ihrem Verhältniß eine höhere Bedeutung und besondere Weihe gibt. Was das Volk dem Herrscher schuldig war, oder sonst nach Recht und Herkommen zu leisten hatte, das erscheint nun als die Folge göttlichen Gebotes. Aber auch die Verpflichtung des Kaisers ist eine höhere und heiligere geworden, und Karl ist bestrebt, ihr Genüge zu thun, und dem zu entsprechen, was die neue Würde von ihm fordert.

Ebenso war die Stellung des Kaisers zu den übrigen Fürsten eine andere geworden. Karl erhielt zu dem Vorrang, welchen ihm die Größe seines Reiches vor den übrigen Fürsten gab, noch jenen, welcher aus den mit dem Kaiserthum verbundenen geistlichen Zwecken entsprang. Die Aufgabe des Kaisers ging weiter, als die des Frankenkönigs. Er erhielt eine gewisse Oberhoheit über die Fürsten außerhalb des Reiches, welche sich allerdings nicht auf deren Gebiet, sondern auf die Förderung des Christentums und den Schutz der Christen in demselben bezog. Selbst der Khalif Harun al Raschid fühlte und anerkannte das; im Juni 801 schickte er einen Gesandten mit Ehrengeschenken nach Vercelli und bewilligte Karl die Schutzherrschaft über das heilige Grab.¹⁾

Lebrigens kam die Idee einer durch das Kaiserthum zu erreichenden Weltherrschaft schon in Karls nächster Umgebung zum Ausdruck. Alcuin schreibt an ihn im Jahre 802:²⁾ „Da die Kaiserwürde, welche von Gott geordnet ist, zu keinem andern Zweck so hoch gestellt worden zu sein scheint, als um dem Volke vorzu-

¹⁾ Einhard, vita Carol. c. 16. Mon. Carol. ed. Jaffé, p. 529.

²⁾ Mon. Alcuin. ed. Jaffé No. 191, p. 671 ff.

stehen und zu nügen (praeesse et prodesse), so wird in Folge dessen den von Gott Erwählten Macht und Weisheit verliehen — Macht zur Unterdrückung der Uebermüthigen und zur Vertheidigung der Niedergestellten gegen Nachlose — Weisheit zur Beherrschung und Belehrung der Untergebenen mit väterlicher Sorgfalt. Durch diese beiden Gnadengaben, erhabener (sanete) Kaiser, hat die göttliche Huld deine Würde unvergleichlich über deine mit gleichem Titel und Rang (nominis et numinis) ausgestatteten Vorgänger erhöht und geehrt, indem sie dadurch allen Völkern aller Orte Furcht vor deiner Gewalt einflözte, so daß jetzt in freiwilliger Unterwerfung solche zu dir kommen, welche in früheren Zeiten sogar Waffengewalt nicht unterwerfen konnte.“

Papst Leo schreibt 808 dem Kaiser: „Das von Frömmigkeit getragene Kaiserthum des Herrn beschütze die Gnade von oben, und beuge vor ihm den Nacken aller Nationen.“¹⁾

Nugen von dieser Schuherrlichkeit hatte nicht blos die Kirche, sondern auch der Kaiser selbst. Je mehr er das Gebiet der Kirche erweitern half, desto höher mußte auch seine eigene Macht steigen; und je inniger er sich an das Oberhaupt der Kirche anschloß, desto tiefer schlug sein Ansehen Wurzel im Herzen der christlichen Völker.

Noch bestimmter gestaltete sich das Kaiserthum zum dominium mundi im Geiste des deutschen Volkes. Der „Pfaffe Konrad,” wahrscheinlich Kaplan Heinrichs des Löwen, läßt in seinem um 1175 verfaßten Rolandstried Karl den Großen von sich sagen:

Ich haize der voget von Rome,
Alle wertliche chrone
Di seulen mir sin unter tän.

Ein Sprüchwort des 15. Jahrhunderts sagt: „Der sterlist ist der Keyser, das ist der andern aller Herr.“

Jehan Froyn, der Uebersetzer von Brants Narrenschiff, redet (1498) Maximilian, welcher doch nicht gefrönter Kaiser war, an: Tu es seigneur quasi de tout le monde.²⁾ Und da dieser Schutz der christlichen Kultur sich vielfach nur durch gewaltsame Unterwerfung ungläubiger Völker bekräftigen ließ, so betet die Kirche am Churfreitag: „Läßt uns auch beten für unseren allchristlichsten Kaiser, auf daß unser Gott und Herr ihm alle barbarischen Nationen unterwerfe zu unserm immerwährenden Frieden.“

1) Mon. Carol. 314.

2) Grimm, Deutsches Wörterbuch, V, 36.

Und wieder: „Allmächtiger ewiger Gott, in dessen Hand liegen die Vollmachten aller (Fürsten) und die Gerechtsame über alle Reiche, blicke gnädig herab auf unser römisches Kaiserthum, auf daß die Völker, welche auf ihre rohe Gewalt vertrauen, durch Deine mächtige Hand gebändigt werden.“ (Missale Romanum.)

Eine phantastische Entartung der Kaiseridee war es, wenn in dem unter Otto III. entworfenen Formelbuch *Graphia aurea urbis Romae* zu dem Kaiserornat, welcher einst so großartig war und jetzt so geschmacklos überladen sein sollte, ein Gürtel gehörte, auf dessen Schließe die drei Welttheile, Europa, Asien, Afrika abgebildet waren, mit der Inschrift:

Roma, caput mundi, regit orbis frena rotundi, zum Zeichen, daß er der Herr des Erdkreises sei; und ebenso, wenn es in demselben Formelbuche heißt, „daß nächst dem Allmächtigen der Kaiser der alleinige Gebieter des Erdkreises sei, daß ihm der Befehl und die Gesetzgebung der Welt zustehé, und daß sich vor ihm alle Menschen in den Staub niederwerfen müssen.“¹⁾ Der schwärmerische Jüngling starb an gebrochenem Herzen, weil er nicht einmal das aufständische Rom unterwerfen konnte.

Auch Erzbischof Adalbert von Bremen, zeitweilig Reichsverweser und Erzieher Heinrichs IV., hatte ebenso maßlose Begriffe von der Kaisermacht. Nach seiner Ansicht war der Kaiser der Statthalter Gottes auf Erden, erhöht über alle Gewalten der Erde; für ihn besteht kein anderes Gesetz, als sein Wille,²⁾ — eine Ansicht, welche später bei den Hohenstaufen erblich geworden ist, und welche Friedrich Barbarossa in die Devise zu ziehen pflegte: *Quod principi placuit, legis habet vigorem.*

Deßgleichen war es ein Zerrbild der erhabenen Kaiseridee, wenn Cola Rienzi, der in historischen Erinnerungen schwärzende Demagog, sich (1347) nannte *Candidatus spiritus sancti, miles Nicolaus severus et clemens, liberator urbis, zelator Italie, amator orbis et tribunus augustus*, wenn er am 1. August d. J. vor dem versammelten römischen Volk erklärte, die Wahl des römischen Kaisers und die Herrschaft über das römische Reich gehöre der Stadt Rom und dem Volk des heiligen Italiens, wenn er dann mit dem Schwert nach drei Seiten in die Luft hieb und rief: „Das ist mein und auch dieses ist mein.“³⁾

VI.

Verwirrung der historischen und rechtlichen Begriffe.

Aus der Geschichte der Entstehung des Kaiserthums geht hervor, daß die Ernennung und Krönung zum Kaiser nicht die Übergabe der Herrschaft über das Reich (das Frankenreich, seit

¹⁾ Weiß, Weltgeschichte II, 706.

²⁾ Weiß II, 841.

³⁾ Weiß III, 711 ff. Papencordt, Rom S. 393. Note.

Otto I. auf das Deutsche Reich) war. Diese geschah anfangs durch die Wahl von Seite des freien Volkes, später durch die geistlichen und weltlichen Großen, zuletzt durch die Kurfürsten. Das Kaiserthum war vielmehr die Vereinigung eines auf den Kirchenstaat und auf die gesamte Kirche sich beziehenden Schutzmantels. Die Päpste unterscheiden genau zwischen dem Regnum und dem Imperium. Bei den Schlussverhandlungen über die Aufhebung des Investiturstreites schreibt Calixtus II. (1122) an Kaiser Heinrich V.: „Nec regni nec imperii gloriam affectamus.“¹⁾ Innocenz II. schreibt (1130) an die deutschen Bischöfe, daß sein Vorfahrer Honorius König Lothar eingeladen habe, nach Rom zu kommen: *pro suscipienda imperialis dignitatis plenitudine.*²⁾

Die Wahl zum deutschen König bedurfte, für sich allein betrachtet, keiner Bestätigung von Seite des Papstes. Aber schon die zwiespältige Wahl Albrechts von Österreich und Adolfs von Nassau wurde von beiden Prätendenten dem Papste zur Entscheidung vorgelegt, nicht bloß um durch ein unparteiisches Schiedsgericht einen Bürgerkrieg zu verhüten, sondern weil der rechtmäßige und allgemein anerkannte König der Deutschen C a n d i d a t für die Kaiserwürde war, und demzufolge der Papst ein besonderes Interesse an der Person des deutschen Königs, des künftigen Schutzherrn der allgemeinen Kirche, hatte. Darum heißt es in dem eben erwähnten Schreiben des Papstes Innocenz: *quod a vobis (den deutschen Wahlfürsten) de eo (Lothar) factum fuerat, (Honorius) auctoritate apostolica confirmavit.* In Consequenz dieses nicht direkt, sondern nur in Beziehung auf die Kaisercandidatur beanspruchten Bestätigungsrechtes war der erste Anstoß zu den Wirren zwischen Johann XXII. und Ludwig dem Bayern, daß jener dem König vorwarf, er übe in Italien Kaiserrechte aus, bevor noch die Kirche seine Königswahl gutgeheißen habe.³⁾

Aber auch die deutschen Könige unterschieden in der Zeit, wo noch nicht Parteidenshaft den historischen Blick getrübt hatte, genau zwischen Regnum und Imperium. Als Beweis diene hier nur die Datirung der Urkunden. So eine Urkunde Otto's Data III. Kal. Martii, Anno Dominicæ incarnationis DCCCLXXVI. Indictione

¹⁾ Jaffé, Reg. Pontif. 5079.

²⁾ I. c. 5321.

³⁾ Weiß III., 676.

III., Anno vero Regni Domini Ottonis XV., Imperii VIII.
Actum Kelteresheim. Ähnlich in älterer Zeit sehr häufig.

So klar es nun ist, daß das Kaiserthum nicht die Uebertragung der Gewalt über das Reich ist, ebenso klar ist anderseits, daß das deutsche Königthum nicht mit dem römischen Kaiserthum identifiziert werden darf. Daß der deutsche König seit Otto I. geborener Candidat der Kaiserwürde war, ist nur Gewohnheitsrecht gewesen. Ganz correkt schreibt Johannes Canapartius, Abt des Alexiusklosters in Rom, der Biograph des hl. Adalbert, ums J. 1000: „Rom allein macht die Könige zu Kaisern.“¹⁾

Dennoch trat frühzeitig eine bedenkliche Begriffsverwirrung ein. Auf dem bekannten Reichstag von Besançon 1157 war Friedrich Barbarossa ein Schreiben des Papstes Hadrian IV. überreicht worden, in welchem in Beziehung auf die ihm übertragene Kaiserwürde der Ausdruck *beneficium*, hier gleich: Wohlthat, Gunst, gebraucht war. Friedrich aber nahm in Folge der verfidien Einstüterungen des Kanzlers Reinhard von Dassel das Wort im Sinn von Lehen, und behauptete, der Papst habe die Uebertragung der Kaiserwürde als *Belehnung*, somit ihn selbst als seinen Lehensmann bezeichnet. Er erließ nun ein Manifest an die deutschen Fürsten, welches ein Wuster von politischer Heuchelei war, und in welchem der Satz ausgesprochen ist, daß ihm „vermittelt der Wahl der Fürsten die Königs- und die Kaiserthrone (regnum et imperium) von Gott allein zugeworden sei.“²⁾ Der Papst erklärte ihm mit bewunderungswürdiger Ruhe, das Wort *beneficium* bedeute hier nicht *feudum*, sondern *bonum factum*, betont aber, die von ihm geschehene Krönung: *imperialis dignitatis insigne tuo capiti imposuimus*.³⁾ Und als Friedrichs erster Sohn verflogen war, schrieb er selbst an Otto von Freising über den Papst: *benedictionem coronae Romani Imperii super caput nostrum effudit* und unterscheidet sehr genau die *prima unctione regni Teutonici* von der Kaiserkrönung.⁴⁾ Ebenso Otto von Freising: *Imperii coronam accepit anno regni sui quarto*.⁵⁾ Damit war dieser Zwischenfall aus der Welt geschafft.

¹⁾ MG. SS. IV, 590.

²⁾ MG. Legg. II, 105. Tamberger, Sudetenische Geschichte VIII, 644 f.

³⁾ MG. I, c. 106.

⁴⁾ Vergenroth, Katholische Kirche und christlicher Staat. S. 163, Note 4.

⁵⁾ Otto Frising., *De gestis Frid.* II, 22.

Mit voller Klarheit und vollständig richtig beurtheilt diese später von den Staatsmännern so sehr verdunkelte Frage Gervasius von Tilbury, Kaisers Otto VI. Kanzler und Reichsmarschall (um 1211),¹⁾ indem er den Kaiser apostrophirt: „Das Kaiserthum ist nicht Dein, sondern Christi, nicht Dein, sondern Petri; nicht von Dir kam es Dir zu, sondern vom Statthalter Christi und Nachfolger Petri. Durch die Wohlthat des Papstes ward es dem König der Franken verliehen, durch die Wohlthat des Papstes gehört es jetzt dem König der Deutschen, nicht dem der Tyranten; auch fällt das Kaiserthum nicht dem zu, dem Deutschland zufällt, sondern dem, welchem es der Papst zu geben beschließt.“ Und um eine für die deutsche Rechtsanschauung höchst bedeutungsvolle Stimme anzuführen, sagt der um 1235 entstandene Sachsenpiegel²⁾ (III. 52, § 1): Die düdeschen solen durch recht den König kiesen. Svenne die gewiet wirt von den bischopen, die dar to gesat sin, unde uppe den stul to aken kumt, so hevet he koniglike walt unde koniglichen namen. Svenne in die paves wiet, so hevet he des rikes gewalt unde keiserlichen namen.

Nach der Absezung Friedrichs II. 1244 hatte das Kaiserthum geruht, bis Heinrich VII. dasselbe rejuvscirte. Eine romantische Natur, wie er es war, zugleich fromm und kirchlich gesinnt, lebte in seiner Seele das Ideal der Kaiserkrone; auch in Italien war die Erinnerung an das Kaiserthum immer noch lebendig. Die Hoffnung der Ghibellinen schildert ein Flugblatt aus der Feder Dante Alighieri's, welches im Jahre 1310 durch Italien flog: „Sieh jetzt wohl die ersehnte Zeit, in welcher sich die Zeiten des Trostes und des ersehnten Friedens erheben; ein neuer Tag bricht an und sein Morgenrotth erheitert die Finsterniß des langen Elends — — jubile jetzt auf, Italien, mit welchem Gott Barmherzigkeit trägt! Bald wirst Du von der Welt bemedet s in, jogar von den Sarazenen! Denn Dein Bräutigam, die Freude des Jahrhunderts und der Ruhm Deines Volkes, der fromme Arringo (Heinrich VII.), der erlauchte Mehrer und Cäsar, schickt sich an, zu Deiner Hochzeit

¹⁾ Otia Imperialia bei Leibnig, SS. rer. Brunsvic. I. 944.

²⁾ Die Deutschen sollen von Rechtswegen den König wählen. Wenn dieser geweiht (eingesegnet) wird von den Bischofen, welche dazu berechtigt sind, und auf den Königsthron zu Aachen gesetzt wird, so hat er königliche Gewalt und den Titel eines Königs. Wenn ihm der Papst weiht, so hat er Gewalt über das Reich (wozu auch Italien gehört) und den kaiserlichen Titel.

zu kommen. Trockne, o Du schönste der Jungfrauen, Deine Thränen, und lege die Gebärde Deiner Traurigkeit ab! Denn der ist nahe, welcher Dich befreien wird aus dem Gefängniß der Arglist, der niederschlagen die Vollbringer der Bosheit, mit der Schärfe des Schwertes sie strafen und seinen Weinberg anderen Arbeitern übertragen wird, damit sie Früchte der Gerechtigkeit ernten am Tage der Reife."¹⁾ Noch inniger fleht er Heinrich an in seiner *Divina comedia*:²⁾

Komm', komm' Grausamer! Sieh die Roth Dir an
Von Deinen Edlen, tröste, die verzagen,
Und schau', ob Santasior³⁾ sich schützen kann!
Sieh Deine Roma sitzen dort und flagen,
Verwittvet, einsam, Tag und Nacht betrübt:
„Mein Kaiser, fannst Du mir den Schutz versagen?“
Komm', sieh das Volk, wie es einander liebt;
Und kann Dich nichts zum Mitleid uns bewegen,
Sei es die Schmach, die Deinen Nachruhm trübt.

Aber als eifriger Ghibelline, welche Partei den Staatsabsolutismus verfocht, stellt Dante den kirchlichen Ursprung des Kaiserthums in Abrede. Ihm ist es ein ebenso göttliches Institut, als die Kirche, und ein Abirren von demselben erscheint ihm ebenso keizerisch, als ein Abirren von der Kirche. Der Zweck des Kaiserthums ist ihm die Seligkeit dieses Lebens, wie der Zweck der Kirche ist die Seligkeit des ewigen Lebens. Das Kaiserthum muß wieder hergestellt werden, dann wird auch das Papstthum seine Bedeutung wieder haben. Der Kaiser steht wie der Papst unmittelbar unter Gott und ist darum dem Papst vollkommen ebenbürtig. Freilich ist dieses Kaiserthum ein weltliches, seine Grundlage ist Friede, Gerechtigkeit und Freiheit. In Beziehung auf die Mittel ist der Kaiser Herrscher, in Beziehung auf das Ziel Diener der Menschheit. Obwohl nun der Kaiser unbeschränkter Herr im Weltreich ist, so gehen doch die nationalen Unterschiede nicht zu Grunde; denn er walte nur in dem Allen gemeinsam Zufommenden.⁴⁾ Kurz, ihm ist die christliche Kaiserwürde die Erbin der Machtfülle der alten römischen Kaiser und sie hat als unmittelbar von Gott stammend, eine absolute Macht über den ganzen Erdkreis⁵⁾ —

¹⁾ Weiß III, 659.

²⁾ Uebersetzung von R. G. v. Berned, Stuttgart 1856, S. 204.

³⁾ Eine unter welfischer Herrschaft stehende Grafschaft.

⁴⁾ Weiß III, 660.

⁵⁾ Dante, *De Monarchia*. Ed. Firenze 1882 p. 402 sqq. Hist. pol. Blätter XX, 480.

eine Anschauung, welcher selbst Kaiser Heinrich VII., zu dessen Gunsten diese Theorie aufgestellt war, in dieser Ausdehnung nicht beiflichtete.

Dem hochsinnigen Dichter kam es übrigens nicht in den Sinn, die päpstliche Autorität als solche anzugreifen und den kirchlichen Boden verlassen zu wollen. Dagegen stellten die Bertheidiger Ludwig des Bayern Säcke auf, welche nicht blos der Geschichte, sondern auch dem Dogma widersprachen.

Durch den Tod Heinrichs VII. war der Königsthron und die Kaiserwürde erledigt. Die folgende Königswahl war zwiespältig: Ludwig von Bayern und Friedrich von Österreich, und es war nicht abzusehen, wann eine Einigung stattfinden würde. Einen nicht allgemein anerkannten König konnte man nicht zum Kaiser machen, und doch war eine Kaiserwahl namentlich zur Ordnung der italienischen Verhältnisse überaus nothwendig. Wenn nun dem Papst das Recht zustand, den deutschen König über seine Qualifikation zum Kaiser zu prüfen und dann zu krönen, so stand ihm nach der Natur der Sache und zugleich nach dem Gewohnheitsrecht auch zu, auf die Dauer der Erledigung, beziehungsweise bis zur Hebung der zwiespältigen Regierung einen Reichsvicar für Italien zu ernennen.¹⁾ Das that nun Johann XXII., und verbot Ludwig alle Ausübung kaiserlicher Rechte in Italien, weil nicht einmal sein Königthum unbestritten war, er also nicht als römischer König, noch weniger als Kaiser anerkannt war. Als Ludwig dieses Verbot nicht beachtete, sondern fortführ, kaiserliche Vollmachten in Anspruch zu nehmen, und als er deshalb der Excommunication verfiel, fand er gelehrte Bertheidiger, welche nicht blos die geschichtlichen Thatsachen auf den Kopf stellten, sondern auch Ludwig auf seiner unheilvollen Bahn immer weiter trieben,

Zwei Pariser Doctoren, Marsilius de Padua und Johannes aus Tandun, bearbeiteten mit dem zu Ludwig geflüchteten Ubertino von Casale²⁾ das berüchtigte, Ludwig dedizirte Werk *Defensor pacis*,²⁾ welches sich offenbar an Dante's *Monarchia* anschließt, aber um vieles weiter geht. Nach ihm stünde die Kirchengewalt ursprünglich der Gemeinde zu, als deren vorzüglichster Repräsentant der Kaiser erscheint. Von der Gemeinde sei dieselbe auf den Klerus übertragen worden, dessen verschiedene Abstufungen nur auf Konzession des Kaisers, nicht auf göttlichem Recht

¹⁾ Phillips, Kirchenrecht III, 288 ff.

²⁾ Abgedruckt bei Goldast, *Monarchia S. Rom. Imp.* II, 154.

beruhten. Daher habe der Kaiser das Recht, den Papst einzunahmen und abzusetzen, und ohne seine Erlaubniß könne die Kirche keine Strafe verhängen. Da ferner Christus nicht freiwillig, sondern gezwungen den Tribut gezahlt habe, so stehe dem Kaiser auch die Disposition über alles Kirchengut zu¹⁾ — lauter Sätze, welche sich decken mit dem, was von den „Reformatoren“ des 16. Jahrhunderts reproduziert wurde. Der Minorit Wilhelm Occam sah im Kaiserthum eine absolute, von Gott stammende, über den ganzen Erdkreis sich erstreckende Gewalt, welche nur bedingt ist durch die Wahl von Seite der Kurfürsten, nicht aber durch die Krönung von Seite des Papstes²⁾, erklärt also deutsches Königthum und römisches Kaiserthum für identisch und läugnet irgend welchen berechtigten Einfluß des Papstes auf beides.

Uvold von Bebenburg, Domherr, später (1353) Bischof von Bamberg, welcher über den historischen Theil der Frage vollkommen richtige Ansichten hat, auch dem Papst unter gewissen Umständen aus Gründen der Nothwendigkeit thatshälicher Verhältnisse das Recht einräumt, bisweilen über das Kaiserthum zu entscheiden, verteidigt doch bis zu einem gewissen Grade den vom Reichstag zu Frankfurt (1338) ausgesprochenen Satz³⁾ daß ein von der Majorität der Kurfürsten gewählter römischer König sofort, ohne päpstliche Einwilligung und Bestätigung zu bedürfen, als König und Kaiser zu achten sei.

VII.

Schwinden der Kaiser macht.

Mit dem Tode Ludwigs des Bayern und dem Verschwinden seiner Hofkanonisten verschwanden auch die von ihnen aufgestellten Kaisertheorien. Ludwigs Nachfolger Karl IV. vereinbarte sich mit dem Papste über den Empfang der Kaiserkrone und erhielt dieselbe am Ostermontag dem 5. April 1355 durch den Cardinalbischof von Ostia

¹⁾ Phillips III, 374.

²⁾ Occam, octo Quaestiones bei Goldast I. c. Quaest. 4. cap. 1. Vergl. auch Silbernagel, Occams Ansichten über Kirche und Staat. Hist. Jahrbuch VII, 423.

³⁾ Hartzheim, Conc. Germ. IV, 331.

in der Sct. Peterskirche zu Rom. Wie wenig Werth aber der Papst selbst auf die früher so hoch geschätzte Unterstützung durch den Kaiser legte, mag daraus entnommen werden, daß er ausdrücklich verlangt hatte, Karl solle nicht mit einem Heere, sondern nur mit einem Gefolge erscheinen und solle noch am Tage der Krönung die Stadt wieder verlassen, wie es in der That geschah. Die Kaiser hatten ihre Schutzhilfslieft zu oft ins Gegentheil umgedreht, und darum schien Vorsicht geboten.

Eine Folge hatten jene geschichtswidrigen Theorien aber doch, daß man nämlich für alle Zukunft das Zusammentreten der Kurfürsten zur Königswahl weit häufiger als „Kaiserwahl“ bezeichnete, und daß man den deutschen König ohne Rücksicht auf die päpstliche Krönung Kaiser nannte. Karl V. war der letzte deutsche König, welcher (am 24. Februar 1530 von Clemens VII. zu Bologna) die Kaiserkrone empfing. Sein Vater Maximilian hatte mit Rücksicht auf das Krönungsrecht des Papstes nur den Titel „erwählter römischer Kaiser“ geführt, welchen ihm Julius II. (1508) förmlich zugestanden hatte; und das blieb die Titulatur der deutschen Könige von Ferdinand I. an. Doch hielten die Päpste an ihrem historischen Rechte fest. Als Karl abdicate und Ferdinand gewählt wurde, ohne daß dem Papste Nachricht davon gegeben worden war, erhob Paul IV. ernste Beschwerde. Erst dessen Nachfolger Pius IV. anerkannte die Wahl Ferdinands, welcher die Zusicherung gab, er werde, sobald die Zeitlage es gestatte, nach alter Sitte die Krönung durch den Papst nachsuchen, was freilich weder von ihm, noch von seinen Nachfolgern geschah.¹⁾

Eine neue Schmälerung hatte die Kaiserwürde durch die „Reformation“ erhalten. Noch 1512 hatte der Demagog des Schwarzwaldes Jos Fritz erklärt, „im Papste und Kaiser seien die von Gott geseyten Obrigkeit“. Aber wie sich die Bauern ihren Kaiser dachten, zeigt der Plan des Doktor Fuchs von Fuchsstein, Ulrich von Württemberg zum „Bauernkaiser“ zu machen und durch ihn die communistischen Pläne der Bauern durchzuführen. Selbst Karl's V. Kanzler Mercurius Herborio de Gatinara hatte Karl den Gedanken nahe gelegt, sich an die Spitze der Bewegung zu stellen und die deutschen Kurfürsten, Fürsten, Herzoge und Land-

¹⁾ Schmid, die deutsche Kaiser- und Königswahl etc. Historisches Jahrbuch der Görresgesellschaft VI, 3 ff.

grafen zu mediatisiren und zu bloßem Hofadel zu degradiren,¹⁾ — ein Gedanke, welcher Karls lohalem Sinn nicht entsprach. Nachdem Luther vergebens versucht hatte, Kaiser Karl für sich zu gewinnen, schlug er einen ganz anderen Ton an in den Schriften „An den Kaiser und den Adel der deutschen Nation von des christlichen Standes Besserung“ und „Zwei kaiserliche, uneinige und widerwärtige Edicte“. — „Ich habe einen tiefen Haß gefaßt gegen den Kaiser, äußerte er im J. 1541, und will thun, was ich nur kann, gegen ihn“ . . . — „Der Kaiser war, ist und wird bleiben der Knecht der Knechte des Teufels“. — „Wie siehst du, wie der arme sterbliche Madensack, der Kaiser . . . sich unverschämmt röhmt, er sei der wahre obriste Beschirmer des Glaubens“.²⁾

Wie es die protestantisch gewordenen Fürsten mit ihrer Liebe zum deutschen Reiche hielten, zeigt der Vertrag, welchen Kurfürst Moritz von Sachsen zugleich im Namen des Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg-Ansbach, des Herzogs Johann Albrecht von Mecklenburg und des Landgrafen Philipp von Hessen am 5. Oct. 1551 mit Heinrich II. von Frankreich schloß, in welchem sie ihm die deutschen Städte Metz, Toul, Verdun preisgaben und sich verpflichteten, bei einer künftigen Wahl ihn zum Kaiser zu führen, wenigstens keinen zu wählen, welcher ihnen nicht genehm wäre.³⁾

Daß die protestantischen Reichsstände jeden Versuch des Kaisers, zum Schutz der katholischen Kirche in ihrem Territorium einzutreten, zurückwiesen, ist leicht begreiflich. Bis zu welchem Grad durch die Bestimmungen des Westfälischen Friedens die kaiserliche Schuhherrlichkeit eingeengt worden war, zeigt der Passus der Wahlkapitulation Leopolds I.: „Fallsemand von den Landständen oder Unterthanen bei uns oder unserem Reichshofsrathe oder dem Kammergerichte etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, so wollen wir darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehört, sondern von der Schwelle des Gerichtes weg und zu schuldigem Gehorsam an seinen Landessfürsten und Herrn gewiesen werde.“⁴⁾ Verdembüthigender konnte die Bedeutungslosigkeit des Kaiserthums nicht ausgesprochen werden.

¹⁾ Weiß III, 337.

²⁾ Evert, Katholisch oder Protestantisch. S. 288 ff.

³⁾ Weiß IV, 535.

⁴⁾ Weiß V, 533.

Zwar zeigten auch jetzt noch die deutschen Könige und erwählten römischen Kaiser regelmäßig ihre Wahl in Rom an, und ebenso regelmäßig erfolgte von dort ihre Anerkennung. Aber sie standen zum apostolischen Stuhl kaum in innigeren Beziehungen, als die übrigen Souveräne. Wie Joseph II. seine kirchliche Schutzhilfe aussaßte, zeigt die Geschichte des Kaiser Congresses (1786), in welchem „der allermächtigste Beistand kaiserlicher Majestät“ für die nach Unabhängigkeit von Rom strebenden Staatsbischöfe (die drei geistlichen Kurfürsten und der Erzbischof von Salzburg) zugestellt wurde.

Doch Gott hielt seine schützende Hand über die in ihrer Einheit bedrohte Kirche. Nicht sie ging zu Grunde, sondern das so viel mißbrauchte und seiner Aufgabe untreu gewordene Kaiserthum.

Die Säcularisation war von vielen deutschen Fürsten hinter dem Rücken des Kaisers mit Frankreich und Russland verhandelt worden. Am 25. Februar 1803 wurde dieselbe durch den Reichsdeputations-Hauptschluss ausgesprochen, am 24. März vom Reich, am 27. April vom Kaiser ratifiziert. Am 1. August 1806 sagten sich sechzehn deutsche Reichstände vom Reiche los und vereinigten sich unter dem Protectorat des französischen Kaisers zu dem „Rheinbund.“ Fünf Tage später (am 6. August) legte Franz II. die Krone als römischer Kaiser und mit ihr die Würde als deutscher König nieder, nachdem er in Ahnung des kommenden schon am 11. August 1804 den Titel eines Erbkaisers von Österreich angenommen hatte. Er war der 54. römische Kaiser seit Karl dem Großen gewesen, der 44. seit Otto dem Großen, mit welchem die Krone an das deutsche Königthum übergegangen war, die so lange der Stolz Deutschlands und so vielfach der Gegenstand der Bewunderung der übrigen Nationen gewesen war, der 20. aus dem Hause Habsburg. Das erhabene Band, welches das Oberhaupt des Reiches mit dem Oberhaupt der Kirche verbunden hatte, wurde einseitig gelöst und das römische Kaiserthum wurde nach einem Bestand von 1006 Jahren sang- und klänglos zu Grabe getragen.

Die Kaiser würden, welche in diesem Jahrhundert geschaffen wurden, ruhen auf einer anderen Basis. Das österreichische Kaiserthum ist eine Titulatur, unter welcher sich die verschiedenen königlichen, herzoglichen und gräflichen Titel des Landesoberhauptes subsumiren. Der Titel des französischen Kaiserthums-

(von 1804 und 1852) wurde gewählt, um den Bruch mit dem legitimen Königthum auszudrücken. Für das deutsche Reich 1870 war ansangs, um den föderativen Charakter desselben zum Ausdruck zu bringen, dem König von Preußen der Titel „Bundespräsident“ zugesetzt. Auf Antrag des Königs von Bayern boten ihm die Bundesfürsten den erblichen Titel „Deutscher Kaiser“ an. Der von der Königin von England 1876 angenommene Titel einer Kaiserin von Indien bezeichnet die Oberherrlichkeit über die verschiedenen ehemals selbstständigen indischen Königreiche.



